

Synopse

**Änderung des Gesetzes zur Entwicklung des Tourismus**

	<b>Änderung des Gesetzes zur Entwicklung des Tourismus</b>
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2018)
	<b>I.</b>
	GS IX C/1/1, Gesetz zur Entwicklung des Tourismus (Tourismusentwicklungsgesetz) vom 6. Mai 2007 (Stand 1. Juli 2011), wird wie folgt geändert:
<b>Gesetz zur Entwicklung des Tourismus (Tourismusentwicklungsgesetz)</b>	<b>Gesetz zur Entwicklung des Tourismus (Tourismusentwicklungsgesetz, <u>TEG</u>)</b>
vom 6. Mai 2007  (Stand 1. Juli 2011)	
(Erlassen von der Landsgemeinde am 6. Mai 2007)	
<b>Art. 2</b> Instrumente  <sup>1</sup> Der Kanton  a. erleichtert die Verwirklichung innovativer und nachhaltiger Projekte,  b. schafft gute Rahmenbedingungen für den glarnerischen Tourismus,  c. unterstützt die Zusammenarbeit im Tourismus über politische und institutionelle Grenzen hinweg,  d. kann konzeptionelle Grundlagen wie Statistiken, Wertschöpfungs- und Machbarkeitsstudien erstellen oder unterstützen,	<sup>1</sup> Der Kanton <u>und die Gemeinden</u>  a. <del>erleichtert</del> <u>erleichtern</u> die Verwirklichung innovativer und nachhaltiger Projekte,  b. <del>schafft</del> <u>schaffen</u> gute Rahmenbedingungen für den glarnerischen Tourismus,  c. <del>unterstützt</del> <u>unterstützen</u> die Zusammenarbeit im Tourismus über politische und institutionelle Grenzen hinweg,  d. <del>kann</del> <u>können</u> konzeptionelle Grundlagen wie Statistiken, Wertschöpfungs- und Machbarkeitsstudien erstellen oder unterstützen,

<p>e. kann sich an Institutionen beteiligen.</p> <p><sup>2</sup> In ausgewählten Fällen kann er Finanzhilfen gewähren für</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. innovative und nachhaltige Projekte im Tourismus,</li><li>b. Qualifizierungsmassnahmen und Qualitätssicherung,</li><li>c. konzeptionelle Grundlagen,</li><li>d. Veranstaltungen,</li><li>e. Beiträge an Infrastrukturanlagen,</li><li>f. die Aus- und Weiterbildung,</li><li>g. die Förderung der Zusammenarbeit,</li><li>h. Institutionen.</li></ul>	<p>e. <del>kann</del><u>können</u> sich an Institutionen beteiligen.</p> <p><sup>2</sup> In ausgewählten Fällen <del>kann er</del><u>können sie</u> Finanzhilfen gewähren für</p>
<p><b>Art. 5</b> Ansatz</p> <p><sup>1</sup> Der Ansatz beträgt bis zu 50 Prozent der massgebenden Kosten bei Projekten und bis zu 25 Prozent bei Infrastruktur-Investitionen.</p>	<p><b>Art. 5</b> <u>Ansatz</u><u>Ansätze</u></p> <p><sup>2</sup> Für Investitionen in systemrelevante, touristische Kerninfrastrukturen zumindest regionaler Bedeutung, die ansonsten nicht kostendeckend erstellt und betrieben werden könnten, gilt ein Maximalansatz von 40 Prozent.</p>
<p><b>Art. 10</b></p> <p><sup>1</sup> Die Beiträge werden aus dem Tourismusfonds erbracht.</p> <p><sup>2</sup> Der Tourismusfonds wird als Spezialfinanzierung gemäss der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt<sup>1)</sup> geführt und von der Staatskasse verwaltet.</p>	

<sup>1)</sup> GS VI A

<p><sup>3</sup> Der Landrat setzt die Einlagen in den Tourismusfonds jeweils für vier Jahre im Rahmen des Finanzplans fest.</p>	<p><sup>3</sup> <del>Der Landrat setzt die Einlagen in den Tourismusfonds jeweils für vier Jahre im Rahmen des Finanzplans fest.</del> <u>Der Landrat setzt die Einlagen in den Tourismusfonds jeweils kann jeweils bis zu vier Millionen Franken für vier Jahre im Rahmen des Finanzplans fest in den Tourismusfonds einlegen.</u></p>
<p><b>Art. 15</b> Ansätze</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat setzt die Höchstbeträge und die Höchstpauschalen für Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben fest.</p> <p><sup>2</sup> Die Kurtaxe wird grundsätzlich pro Übernachtung des Gastes erhoben.</p> <p><sup>3</sup> Eigentümer oder Dauermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Wohnzelten, Mobilhomes und dergleichen leisten die Kurtaxe im Rahmen einer Jahrespauschale pro Bett, Liegestelle oder nach Anzahl Zimmern. Die Pauschale gilt für die Beherbergenden und ihre Familienangehörigen sowie allfälliges Dienstpersonal; für Gäste sind die ordentlichen Kurtaxen zu entrichten.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat kann für weitere Fälle einen Pauschalbetrag festlegen, wenn der Aufwand für die Erhebung gemäss Absatz 2 unverhältnismässig ist.</p>	<p><b>Art. 15</b> Ansätze <u>für Kurtaxen</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Der Regierungsrat setzt die Höchstbeträge.</del> <u>Die Gemeinden setzen eine Jahrespauschale zwischen 270 und die Höchstpauschalen für Kurtaxen 450 Franken sowie eine Tagestaxe zwischen drei und Tourismusförderungsabgaben fünf Franken fest.</u></p>
<p><b>Art. 16</b> Verwendung der Mittel</p> <p><sup>1</sup> Die Kurtaxen und die Tourismusförderungsabgabe sind zur Förderung und Entwicklung des Tourismus vor Ort sowie zur Unterstützung der Marktbearbeitung im Tourismus einzusetzen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinden können die Erhebung und Verwendung dieser Abgaben Tourismusorganisationen übertragen, die hierüber dem Gemeinderat alljährlich Rechenschaft abzulegen haben.</p>	<p><sup>1</sup> <del>Die Kurtaxen und die Tourismusförderungsabgabe sind zur Förderung und Entwicklung des Tourismus vor Ort sowie zur Unterstützung der Marktbearbeitung im Tourismus einzusetzen.</del> <u>Die Kurtaxen und die Tourismusförderungsabgabe sind zur Förderung und Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Entwicklung des Tourismus vor Ort sowie zur Unterstützung der Marktbearbeitung im Tourismus einzusetzen zu verwenden, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen. Die Tourismusförderungsabgaben sind für die Marktbearbeitung im Tourismus einzusetzen zu verwenden.</u></p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>Keine anderen Erlasse geändert.</i></p>

	<b>III.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderungen treten am 1. Juli 2018 in Kraft.
	[Ort] [Behörde]